



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg  
Eilgutstraße 2  
90443 Nürnberg

Az. 651ppi/009-2022#019  
Datum: 31.03.2023

## **Plangenehmigung**

**gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG**

**für das Vorhaben**

**„Neubau Haltepunkt Straubing-Hafen“**

**Bahn-km 6,790 bis 6,890**

**der Strecke 5812 Straubing - Miltach**

**in der Gemeinde Aiterhofen**

**Vorhabenträgerin:  
DB Station&Service AG  
Regionalbereich Süd  
Bahnhofsmanagement Regensburg  
Bahnhofstraße 18  
93047 Regensburg**

Auf Antrag der DB Station&Service AG, Regionalbereich Süd, Bahnhofsmanagement Regensburg (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

## Plangenehmigung

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Neubau Haltepunkt Straubing-Hafen“, Bahn-km 6,790 bis 6,890 der Strecke 5812 Straubing - Miltach in der Gemeinde Aiterhofen, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen der Neubau eines Außenbahnsteiges mit einer Nutzlänge von 100 m und einer Breite von 2,50 m, die Zuwegung mit einer Gesamtlänge von 46 m inkl. zweier Rampen und einem Zwischenpodest sowie die notwendige Bahnsteigausstattung und Beleuchtungseinrichtungen.

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Nr.	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	<b>Erläuterungsbericht</b> , Planungsstand: 07.02.2023, 28 Seiten inkl. Deckblatt	Blaueintrag
2.1.1	Übersichtspläne, Planungsstand: 26.10.2022 <b>Übersichtskarte</b> , Maßstab 1:100.000	zur Information
2.1.2	<b>Übersichtsplan</b> , Maßstab 1:25.000	zur Information
2.2	<b>Übersichtslageplan</b> , Maßstab 1:5.000	zur Information
3	<b>Lageplan</b> , Planungsstand: 06.02.2023, Maßstab 1:500	Blaueintrag
4	<b>Bauwerksverzeichnis</b> , Planungsstand: 06.02.2023, 4 Seiten inkl. Deckblatt	Blaueintrag

Nr.	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5	<b>Grunderwerbsplan</b> , Planungsstand: 06.02.2023, Maßstab 1:500	Blaueintrag
6	<b>Grunderwerbsverzeichnis</b> , Planungsstand: 06.02.2023, 4 Seiten inkl. Deckblatt	Blaueintrag
7.1	Bauwerkspläne, Planungsstand: 06.02.2023 <b>Bahnsteig, Draufsicht</b> , Maßstab 1:200	Blaueintrag
7.2	<b>Längsschnitt / Ansicht</b> , Maßstab 1:100	Blaueintrag
7.3	<b>Querprofile</b> , Maßstab 1:100	Blaueintrag
7.4	<b>Entwässerung</b> , Maßstab 1:100	Blaueintrag
8	<b>Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan</b> , Planungsstand: 06.02.2023, Maßstab 1:500	Blaueintrag
9	<b>Kabel- und Leitungslageplan</b> , Planungsstand: 06.02.2023, Maßstab 1:500	Blaueintrag
10.1.1	Landschaftspflegerische Begleitplanung, Planungsstand: 07.02.2023 <b>Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integriertem Artenschutzfachbeitrag</b> , 32 Seiten inkl. Deckblatt	Blaueintrag
10.1.2	<b>Bestands- und Konfliktplan</b> , Maßstab 1:1.000	Blaueintrag; zur Information
10.1.3	<b>Maßnahmenplan</b> , Maßstab 1:1.000	Blaueintrag
10.1.4	<b>Übersichtsplan Eingriff Feldgehölze</b> , Maßstab 1:1.000	Blaueintrag; zur Information
10.2	<b>Maßnahmenblätter</b> , 16 Seiten inkl. Deckblatt	Blaueintrag
10.3	<b>Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme</b> , 3 Seiten inkl. Deckblatt	Blaueintrag; zur Information
11	<b>Baugrundgutachten</b> , Planungsstand: 26.10.2022, 64 Seiten inkl. Deckblatt zzgl. Anlagen	zur Information
12	<b>BoVEK</b> , Planungsstand: 26.10.2022, 19 Seiten inkl. Deckblatt	zur Information
13	<b>Kampfmittelerkundung</b> , Planungsstand: 26.10.2022, 18 Seiten inkl. Deckblatt zzgl. Ergebniskarte	zur Information
14.1	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchungen, Planungsstand: 01.09.2021 <b>Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm) und Erschütterungsimmissionen</b> , 38 Seiten	zur Information

<b>Nr.</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
14.2	<b>Untersuchung zu betriebsbedingten Schallimmissionen</b> , 28 Seiten	zur Information
15	<b>Nachweis Entwässerung</b> , Planungsstand: 26.10.2022, 5 Seiten inkl. Deckblatt	zur Information

Änderungen, die sich während des Plangenehmigungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende in blau kenntlich gemacht.

### **A.3 Besondere Entscheidungen**

#### **Konzentrationswirkung**

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

### **A.4 Nebenbestimmungen**

#### **A.4.1 Unterrichtungspflichten**

Baubeginn und Fertigstellung des plangenehmigten Vorhabens sind

- dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Sachbereich 1, und
- der Gemeinde Aiterhofen,

rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

Dazu sind die vom Eisenbahn-Bundesamt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Mit der Fertigstellungsanzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass diese die mit der Plangenehmigung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat.

#### **A.4.2 Baubedingte Lärmimmissionen**

Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV-Baulärm vom 19.08.1970, MABl 1/1970 S. 2) anzuwenden und dementsprechend ggf. notwendige (weitergehende) Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen.

Sofern die Vorhabenträgerin den betroffenen Anwohnern, entsprechend ihrer Planung, während der einschlägigen Bauphasen Ersatzwohnraum zur Verfügung stellt und anbietet, hat sie dies gegenüber der Plangenehmigungsbehörde in geeigneter Weise zu dokumentieren.

#### **A.4.3 Versorgungsleitungen**

Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen sind durch geeignete Baumaßnahmen zu vermeiden. Versorgungsleitungen sind soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, in Absprache mit den Leitungseigentümern und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Die bestehenden vertraglichen Regelungen zwischen den Leitungseigentümern und der Deutschen Bahn AG sind zu beachten.

#### **A.4.4 VV BAU und VV BAU-STE**

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

#### **A.4.5 Archäologische Baubegleitung**

Die Herstellung der temporären Baustelleneinrichtungsfläche (=Vermutungsfläche) ist von einer archäologischen Baubegleitung zu begutachten. Sollten Befunde und/oder Funde im Zuge der Baumaßnahme ersichtlich werden, sind die erforderlichen denkmalfachlichen Maßnahmen nach den Bestimmungen des Art. 8 BayDSchG von der archäologischen Baubegleitung zu veranlassen.

Das Ergebnis der Begutachtung ist dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

#### **A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

#### **A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.7 Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

#### **A.8 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben „Neubau Haltepunkt Straubing-Hafen“ sieht den Neubau eines Außenbahnsteiges im Bereich von Bahn-km 6,790 bis 6,890 der eingleisigen, nicht elektrifizierten Strecke 5812 Straubing - Miltach in der Gemeinde Aiterhofen im Landkreis Straubing-Bogen vor.

Durch den neuen Haltepunkt soll zukünftig das nördlich angrenzende Industrie- und Gewerbegebiet „Hafen Straubing-Sand“ an den Schienenpersonennahverkehr angebunden werden.

Der neue Außenbahnsteig des Haltepunktes ist in modularer Bauweise mit einer Nennhöhe von 55 cm über Schienenoberkante, einer Nutzlänge von 100 m und einer Breite von 2,50 m (Querneigung 2 % vom Gleis weg) geplant. An den Enden sowie an der Hinterkante des Bahnsteiges sind Absturzsicherungen bzw. Geländer mit einer Höhe von 1 m vorgesehen.

Die Zuwegung weist eine Länge von ca. 46 m, eine nutzbare Breite von 3,00 m und eine maximale Längsneigung von 6 % auf. Aufgrund der Überbrückung des Höhenunterschiedes müssen zwei Rampen (Länge jeweils 6 m) inkl. einem Zwischenpodest (Länge 1,50 m) in die Zuwegung integriert werden.

Der Bahnsteig selbst und die zur Erschließung notwendige Zuwegung wird barrierefrei und mit einem taktilen Leitsystem ausgeführt.

Zur Ausstattung des zukünftigen Bahnsteiges gehört u. a. eine fünffeldrige Wetterschutzanlage. Ferner sind die notwendigen Beleuchtungseinrichtungen für den Bahnsteig sowie die Zuwegung vorgesehen.

Das im Bereich des Bahnsteiges und der Zuwegung anfallende Niederschlagswasser wird über die jeweiligen Quer- und Längsneigungen in breitflächige Versickerungsmulden abgeleitet, die im angrenzenden Gelände modelliert werden.

Für die neue Kabelführung sind Längstrassen im Bereich des neuen Bahnsteigs notwendig.

Im Zuge der Baumaßnahme wird die Soll-Gradienten des Gleises mittels Stopf- und Richtarbeiten in dafür notwendigen Sperrpausen hergestellt.

Zur Optimierung des verkehrlichen Gesamtkonzeptes hat die Gemeinde Aiterhofen in einer parallelen Planung vorgesehen, auf der Fläche der gegenständlichen Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsfläche nach Abschluss der Baumaßnahmen eine Park- und Ride-Anlage herzustellen.

Bezüglich der näheren Details und weiteren Maßnahmen wird im Übrigen auf den Erläuterungsbericht, plangenehmigte Unterlage 1, und die weiteren genehmigten Unterlagen verwiesen.

### B.1.2 Verfahren

Die DB Station&Service AG, Regionalbereich Süd, Bahnhofsmanagement Regensburg (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 07.07.2022, Az. I.SP-S-IP2, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Neubau Haltepunkt Straubing-Hafen“ beantragt. Der Antrag ist am 18.07.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, eingegangen.

Die Planunterlagen bedurften einer mehrfachen Überarbeitung. Die aktuelle Version, auf der auch dieser Plangenehmigungsbescheid basiert, bekam das Eisenbahn-Bundesamt von der Vorhabenträgerin schließlich mit Schreiben vom 24.11.2022 bzw. die Blaeinträge mit Schreiben vom 22.02.2023 zugesandt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren mit Schreiben vom 29.11.2022, Gz. 65111-651ppi/009-2022#019, die folgenden Träger öffentlicher Belange beteiligt bzw. deren Stellungnahmen eingeholt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeinde Aiterhofen Stellungnahme vom 13.12.2022, Az. A_8500
2.	Stadt Straubing Stellungnahme vom 15.12.2022, Az. 40/SB
3.	Landratsamt Straubing-Bogen Stellungnahme vom 31.01.2023, Az. 44-8500
4.	Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Stellungnahme vom 15.12.2022 (E-Mail-Schreiben)
5.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) Stellungnahme vom 24.01.2023, Az. P-2022-6238-1_S2

6.	Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) Stellungnahme vom 20.01.2023, Az. JL
7.	Südostbayernbahn keine Stellungnahme abgegeben
8.	Zweckverband Hafen Straubing-Sand keine Stellungnahme abgegeben

Die Südostbayernbahn sowie der Zweckverband Hafen Straubing-Sand haben, wie bereits aufgeführt, keine Stellungnahme zum beantragten Vorhaben abgegeben.

Die Stadt Straubing und die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) haben in ihrer jeweiligen Stellungnahme keine Einwände gegen das verfahrensgegenständliche Vorhaben vorgebracht.

Die Stellungnahmen der weiteren Träger öffentlicher Belange finden in der materiell-rechtlichen Würdigung des Vorhabens (siehe B.4.2) angemessen Berücksichtigung.

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und

3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig.

Zu den Betriebsanlagen i.S.d. § 18 Abs. 1 AEG gehören die Grundstücke, Bauwerke und sonstigen ortsfesten Einrichtungen der Eisenbahn, soweit sie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind.

Hiernach ist das Eisenbahn-Bundesamt die zuständige Plangenehmigungsbehörde für den Neubau des Haltepunktes Straubing-Hafen, da diese Anlage von der DB Station&Service AG (= Eisenbahn des Bundes) zur ordnungsgemäßen und sicheren Abwicklung des Reiseverkehrs benötigt wird.

### **B.3 Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer „sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen“, Nummer 14.8.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Da das beantragte Vorhaben < 2.000 m<sup>2</sup> Fläche in Anspruch nimmt, sind die Prüfwerte des § 14a i. V. m. Anlage 1 UVPG nicht erreicht, sodass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

## **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Die Planrechtfertigung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben liegt vor.

Die Planrechtfertigung für ein Vorhaben lässt sich immer dann bejahen, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist. Sie ist nur dann nicht gegeben, wenn es sich bei dem Vorhaben um einen einigermaßen offensichtlichen planerischen Missgriff handelt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Az. 5 S 591/04).

Der Neubau des Haltepunktes Straubing-Hafen ist vernünftigerweise geboten.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Erläuterungsbericht, plangenehmigte Unterlage 1, nachvollziehbar ausgeführt, dass der verfahrensgegenständliche Haltepunkt im Rahmen der „Stationsoffensive Bayern“ das Gewerbegebiet des Donauhafens Straubing-Sand für den Schienenpersonennahverkehr anbindet.

Eine Planungsalternative, die kostengünstiger, leichter zu realisieren oder mit weniger Nachteilen für die Umwelt und die Umgebung verbunden wäre, ist dabei nicht erkennbar (siehe Unterlage 1, Seite 7).

### **B.4.2 Stellungnahmen der Behörden und Stellen nebst dazugehöriger Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde**

#### **B.4.2.1 Gemeinde Aiterhofen**

Die Gemeinde Aiterhofen hat sich in ihrer Stellungnahme vom 13.12.2022, Az. A\_8500, wie folgt zum Vorhaben geäußert:

Grundsätzlich stehen seitens der Gemeinde Aiterhofen keine Einwände gegen die geplante Maßnahme. Jedoch bitten wir Sie Folgendes zu berücksichtigen:

1. die Fl.-Nr. 752 wurde im Verfahren als Baustelleneinrichtungsfläche genannt.  
Hier wird jedoch parallel (Zeitfenster März 2023 bis Oktober 2023) der Geh- und Radweg mit Brückenbauwerk errichtet. Die Maßnahmen sind bezogen auf den zeitlichen Ablauf zwingend aufeinander abzustimmen. Dazu setzen Sie sich bitte mit dem Ingenieurbüro KEB, Straubing, in Verbindung
2. Hinweis: bei dem unter Punkt 10.2 genannten Kanal handelt es sich nicht um einen Mischwasser-, sondern um einen Schmutzwasserkanal

## **Entscheidung:**

zu 1.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat den Hinweis zur Kenntnis genommen und in ihrer Rückäußerung vom 03.01.2023 zugesichert, sich mit dem genannten Ingenieurbüro bzgl. des Bauablaufes in Verbindung zu setzen. Mit E-Mail-Schreiben vom 10.01.2023 hat die Vorhabenträgerin die bereits stattgefundene Abstimmung nachgewiesen.

Die Plangenehmigungsbehörde geht an der Stelle davon aus, dass sich die Vorhabenträgerin zu diesem Thema auch während der Bauausführung einvernehmlich mit der Gemeinde Aiterhofen abstimmt.

zu 2.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat die Planunterlagen (siehe A.2) entsprechend angepasst.

### **B.4.2.2 Landratsamt Straubing-Bogen**

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat sich in seiner Gesamtstellungnahme vom 13.01.2023, Az. 44-8500, wie folgt zum Vorhaben geäußert:

#### **1. Belange des Wasserrechts:**

Die Benutzung eines Gewässers (§ 9 WHG) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WHG).

- 1.1. Für die Einleitung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV – vom 01.01.2000, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 367 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vom 17.12.2008 oder in Oberflächengewässer (TREN OG) vom 17.12.2008 zu beachten. Falls die Voraussetzungen der NWFreiV i. V. m. der TRENGW und der TREN OG nicht vorliegen, ist für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer rechtzeitig vorher beim Landratsamt Straubing-Bogen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung zu beantragen.

Der Umfang der Antragsunterlagen muss den Anforderungen der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) entsprechen.

Für den Fall, dass die Ableitung über ein bereits bestehendes Regenrückhaltebecken geschieht, ist dessen Aufnahmekapazität (ATV-Arbeitsblatt A 117) nachzuweisen.

- 1.2. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gemäß § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

1.3. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf per Email vom 12.04.2022 verwiesen.

Für Rückfragen steht Herr (...) unter Tel. (...) zur Verfügung.

2. Belange des Immissionsschutzes:

2.1. In den Unterlagen 14.1 und 14.2 erfolgten umfassende Untersuchungen zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm) und Erschütterungsimmissionen sowie zu betriebsbedingten Schallimmissionen. Hierbei zeigte sich, dass nur während der Bauphase zeitweise erhöhte Schall- und Erschütterungseinwirkungen zu erwarten sind. Es werden daher laut Erläuterungsbericht Nr. 9.1 zahlreiche Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur Reduzierung des Baulärms vorgesehen, u.a. eine weitestgehende Reduzierung von Bautätigkeiten im Beurteilungszeitraum Nacht (20:00 Uhr bis 7:00 Uhr) bzw. „Die Nacharbeiten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.“

2.2. Aus fachlicher Sicht sollten insbesondere die extrem lärmintensiven Rammarbeiten nur während des Tagzeitraumes erfolgen. Dies ist der Fall, da diese Arbeiten außerhalb des Gleisbereiches erfolgen und somit keine Abhängigkeit von Zugpausen besteht. Auch die Gründungs-, Verdichtungs-, Pflaster und Montagearbeiten sind – zumindest zeitweise – lärmintensiv und daher während der Nachtzeit als sehr kritisch zu beurteilen. Es sollte daher falls irgendwie möglich auch bei diesen Tätigkeiten Nacharbeit vermieden werden. Hierzu wären dann Gleissperrungen während der Tagzeit notwendig.

2.3. Mit dem Neubau des Haltepunktes Straubing-Hafen besteht Einverständnis, falls Bautätigkeiten während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 7:00 Uhr) ausgeschlossen werden und die im Erläuterungsbericht dargestellten Maßnahmen zum Schall- und Erschütterungsschutz als Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss übernommen werden.

Für Rückfragen steht Herr (...) unter Tel. (...) zur Verfügung.

3. Belange der Kreisstraßenbauverwaltung:

Aus Sicht der Tiefbauverwaltung des Landkreises Straubing-Bogen besteht Einvernehmen mit der Planfeststellung.

4. Belange des Abfallrechts:

4.1. Die Entsorgung des nichtverwertbaren Aushubmaterials hat entsprechend dem Entsorgungskonzept im BoVEK (Ziffer 5 der Anlage 12) zu erfolgen.

4.2. Überschüssiger Unterboden bzw. Ausgangsgestein sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Fremdbestandteile, wie z.B. Wurzeln, Bauschutt, Schlacke, sind einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen.

4.3. Die bei der Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind ebenfalls ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.4. Entsprechende Entsorgungsnachweise sind auf Verlangen dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen.

Für Rückfragen steht Frau (...) unter Tel. (...) zur Verfügung.

5. Belange des Bodenschutzes:

5.1. Der anfallende Boden soll nach Möglichkeit bei der Baumaßnahme wiederverwendet werden.

- 5.2. Während der Baumaßnahme ist stets auf die Trennung der Bodenschichten zu achten; es darf keine Vermengung erfolgen.
- 5.3. Falls externes Bodenmaterial für den Unterbau des Bahnsteiges bezogen werden soll, ist darauf zu achten, dass nur gewachsener Unterboden, ohne Beimischung von Bauschutt und anderen Fremdstoffen verwendet werden darf. Die Unbedenklichkeit des Materials ist zu gewährleisten, sodass keine schädlichen Bodenveränderungen entstehen können. Bei Hinweisen auf erhöhte Schadstoffgehalte müssen entsprechende Untersuchungen vorgelegt werden.
- 5.4. Die Bodenarbeiten sind unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit technisch und witterungsabhängig so durchzuführen, dass die Gefahr von Bodengefügeveränderungen auf ein unvermeidbares Maß beschränkt wird. Die Bodenarbeiten sind daher möglichst bei trockener Witterung und möglichst trockenem Boden umzusetzen.
- 5.5. Bei den Baustelleneinrichtungen ist der gewachsene Boden mit größter Sorgfalt zu behandeln. Es sind die Maßnahmen zu treffen, bei der das Bodengefüge am wenigsten beeinträchtigt wird. Der gewachsene Boden (Ober- und Unterboden) darf nicht unnötig verdichtet werden. (§ 202 BauGB – Mutterboden ist vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen).
- 5.6. Nach Beendigung des Bauvorhabens ist auf der Baustelleneinrichtungsfläche die Vegetationsfläche wiederherzustellen, dazu sind ggf. Bodenlockerungen nötig.
- 5.7. Die Auffüllung hat plan- und fachgemäß, unter Beachtung der geltenden Vorgaben, zu erfolgen, insbesondere der LAGA M 20 und der DIN 19639.

Für Rückfragen steht Frau (...) unter Tel. (...) zur Verfügung.

#### 6. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Die naturschutzfachlichen Unterlagen widmen sich dem Sachverhalt sehr ausführlich, bei genauerem Blick sind sie an verschiedener Stelle allerdings unausgegoren. Es bleiben Konflikte mit dem speziellen Artenschutzrecht (§ 44 Abs. 1 BNatSchG), dem Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile (Art. 16 BayNatSchG) und der Eingriffsregelung (§§13ff BNatSchG) offen, sodass von hier aus zunächst grundlegende Einwände erhoben werden müssen.

Nachfolgend wird näher erläutert, worin die Defizite bestehen. Um einen zeitnahen Abschluss des Verfahrens zu ermöglichen, werden davon Auflagenvorschläge abgeleitet (...). Werden diese in die Plangenehmigung übernommen, verbleiben keine Konflikte mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege.

##### 6.1. Spezieller Artenschutz i. S. d. §44 Abs. 1 BNatSchG

Gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es u. a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Bei den Kartierungen wurde die nach BNatSchG besonders geschützte Zauneidechse festgestellt, und zwar lediglich südöstlich der Gleise. Die Baumaßnahme findet vollständig nordwestlich der Gleise statt, dort wurden keinerlei Individuen gefunden.

Es sind für den besiedelten Bereich nördlich der Gleise Vergrämuungsmaßnahmen vorgesehen sowie ggf. ein Absammeln von Individuen. Ein Reptilienschutzzaun ist ausschließlich an einem sehr kurzen Stück an der Westseite vorgesehen (s. nachfolgende Skizze).



Die Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen ist durchaus sinnvoll, um die Tötung von Einzeltieren ausschließen zu können. Es besteht allerdings kein Einverständnis damit, das Mahdgut haufenweise in den umliegenden Bereichen auszubringen und so zusätzliche Versteckmöglichkeiten zu schaffen (so im Maßnahmenblatt 005\_VA Anlage 10.2.1 vorgesehen). Es ist davon auszugehen, dass das Mahdgut sich setzt und einen dichten, faulenden Haufen bildet. Lebensraum entsteht dabei nicht.

Zudem ergibt die Lage des Schutzzauns aus fachlicher Sicht keinen Sinn. Er muss vielmehr das bestehende Vorkommen von der Baumaßnahme abtrennen und ein Einwandern und damit ein erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko verhindern. Auch fehlen zentrale Details zur Umsetzung, ohne die die Funktionalität nicht gewährleistet ist (s. nachfolgende Auflagenvorschläge).

Werden folgende Auflagenvorschläge beachtet, werden keine Konflikte mit dem speziellen Artenschutzrecht mehr gesehen:

- Die Vergrämungsmaßnahmen beginnen mindestens 8 Wochen vor Baubeginn.
- Der Zauneidechsen Schutzzaun ist nach Abschluss der Vergrämungsmaßnahme vor Baubeginn gemäß nachfolgender Skizze anzulegen (ortsfester Kleintier- oder Amphibienschutzzaun, glatte Folie, kein Polyestergewebe, 50 cm hoch, 10 cm ins Erdreich einzugraben).



- Wird die Maßnahme wie vorgesehen im Dezember 2024 abgeschlossen (jedenfalls vor März 2025) genügt es, die Funktionsfähigkeit der Schutzzäune bis 1.11.23 zu gewährleisten (Winterruhe von Amphibien / Reptilien).
- Das Mahdgut aus der Vergrämungsmaßnahme ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Ein Ablagern im Umfeld ist nicht zulässig.

- Die vorgesehene ökologische Baubegleitung gewährleistet insbesondere die Beachtung aller artenschutzrechtlichen Erfordernisse, stellt die durchgehende Funktionalität der Schutzmaßnahmen sicher und bestätigt die vollständige fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen spätestens 4 Wochen nach Nutzungsbeginn. Die Funktionalität der Schutzzäune ist wöchentlich zu überprüfen.

#### 6.2. Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile i. S. d. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG

Aus den Unterlagen geht hervor, dass ein Teilbereich eines Feldgehölzes (97m<sup>2</sup>) gerodet werden sollen. Die Unterlagen berücksichtigen jedoch nicht den gesetzlichen Schutz i. S. d. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG, wonach es verboten ist, Feldgehölze zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen. Eine Legalausnahme gemäß Satz 2 aaO liegt nicht vor. Um das Verbot aufzulösen, ist die Erteilung Ausnahme i. S. d. Art. 23 Abs. 3 S. 1 BayNatSchG erforderlich. Voraussetzung ist die gleichartige Wiederherstellung.

Das Feldgehölz ist zwar in der Kompensationsermittlung mit erfasst, mit der angewandten Methodik besteht allerdings kein Einverständnis: Es wird ein Beeinträchtigungsfaktor von 0,7 angesetzt mit der Begründung, dass es vor Ort wieder hergestellt würde. Eine Rodung ist aber mit einem Beeinträchtigungsfaktor von 1,0 anzusetzen, da die Funktionen des Gehölzes vollständig verloren gehen. Der Erteilung der vorgenannten Ausnahme im Rahmen der Plangenehmigung wird zugestimmt, wenn die nachgenannten Punkte zu beachtet werden:

- Am ursprünglichen Standort sind mind. 97 m<sup>2</sup> Feldgehölz B212 (Fläche 007\_V, orange Schraffur in Anlage 10.1.3) wiederherzustellen.

Die zugehörigen Maßnahmenblätter 007\_V und 004\_V (s. Anlage 10.2.1). sind unkonkret und z. T. fehlerhaft. Sie gewährleisten keine fachgerechte Wiederherstellung vor Ort. Beispielsweise ist bei der 004\_V (Wiederanpflanzung Gehölze) als Zielzustand „Artenreiche Ruderal- und Staudenflur“ angegeben. Diese enthält per definitionem jedoch keine Gehölze, sondern lediglich Stauden, Kräuter, Gräser u. ä. unverholzte Pflanzen. Richtig ist als Entwicklungsziel B212 (gemäß BayKompV-Codierung: Feldgehölze mit überwiegend einheimischen standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung). Weiter fehlen zentrale Aussagen, wie die Pflanzmaßnahme konkret umzusetzen ist, völlig.

- Es sind 85 % Heister (Pflanzqualität vHei 125-150) und 15% Sträucher (Pflanzqualität 3Tr. 60-100) aus autochthoner Herkunft zu verwenden. Es sind mindestens 8 verschiedene Arten zu verwenden (z. B. Faulbaum (Rhamnus frangula), Traubenkirsche (Prunus padus), Ohr-Weide (Salix aurita), Grau-Erle (Alnus incana), Pflanzabstand 1-1,5m.

Die im Maßnahmenblatt angegebene Dauer bis zur Erreichung des Zielzustandes von 5 Tagen ist falsch; richtig ist 25 Jahre. Ein Unterhaltungszeitraum sei nicht erforderlich. Dies ist in dieser pauschalen Form ebenfalls nicht richtig. Zunächst sind gemäß §15 Abs. 4 BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen.

- Um die Zielerreichung zu gewährleisten, ist für 25 Jahre eine ordnungsgemäße bedarfsgerechte Pflege sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere ein

abschnittsweises Aufstocksetzen bei Vorliegen der Pflegebedürftigkeit der Gehölze. Danach muss das Feldgehölz dem Naturhaushalt zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt.

Die Ausgleichsmaßnahme ist durch einen Grundbucheintrag (dingliche Sicherung mit Reallast; Vorlage vor Erteilung der Plangenehmigung) rechtlich zu sichern (vgl. §15 Abs. 4 BNatSchG).

Die Ausgleichsfläche ist mit Plangenehmigung seitens der zuständigen Behörde ans Ökoflächenkataster des LfU zu melden (vgl. Art. 9 BayNatSchG).

### 6.3. Eingriffsregelung i. S. v. §§ 13ff BNatSchG

Auch bei der Anwendung der Eingriffsregelung sind die Unterlagen ungenau und z. T. fehlerhaft. So wird das Entwicklungsziel für die Kompensationsfläche im Erläuterungsbericht (Anlage 10.1.1, S. 24) als „artenreicher Blühstreifen“ fixiert. Blühstreifen besitzen keinen Grünlandstatus und dürfen umgebrochen werden (rechtlich Ackerstatus). Im Maßnahmenblatt 002\_A oben ist die Maßnahme als „Blühwiese“ bezeichnet (Wiesen dürfen nicht umgebrochen werden; Grünlandstatus). Als Zielbiotop im Maßnahmenblatt ist „Ruderalflächen im Siedlungsbereich mit artenreichen Ruderal- und Staudenfluren“ angegeben. Als Codierung ist mehrfach P433 (Ruderalflächen im Siedlungsbereich) genannt. Es sind dringend einheitliche Aussagen ohne Widersprüche erforderlich, um eine klare eindeutige Zielsetzung und Umsetzbarkeit der Planung zu gewährleisten.

Sowohl Blühstreifen als auch P433 sind keine geeigneten Entwicklungsziele für eine Kompensationsfläche. Der Zielzustand von Kompensationsmaßnahmen orientiert sich an der Biotopkartierung Bayern, FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) sowie an gesetzlich geschützten Biotopen<sup>1</sup>. Die genannten Ziele sind aus ökologischer Sicht nicht hochwertig genug: die genannten Zielzustände gewährleisten weder botanischen noch faunistischen Artenreichtum. Unter P433 fallen zudem auch stark anthropogen überformte Flächen, häufig mit stark verdichteten Böden. Die Kompensationspflicht gemäß §15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist mit dem vorliegenden Konzept nicht gewährleistet.

- Als Entwicklungsziel ist eine Wertigkeit von mindestens G212 (mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland, z. B. LRT 6510 oder gleichwertig) festzusetzen.

Als Pflege ist eine einmalige Mahd im Oktober vorgesehen. Das Zeitfenster ist schlecht gewählt, da es dem Artenreichtum nicht dient, eine ökologische Aufwertung der Fläche ist damit ebenfalls nicht absehbar. Der ebenso zentrale Düngeverzicht fehlt in den Unterlagen zudem. Zentral für die Wirksamkeit von Kompensationsmaßnahmen ist jedoch eine aushagernde Pflege mit dem Ziel Artenreichtum zu erlangen (s. o. genannte Maßgabe). Bis zu Erreichung des Zielzustands sind 25 Jahre zu erwarten.

- Die Kompensationsfläche ist 2schürig zu mähen (frühester Zeitpunkt 15.6., 2. Mahd ca. 6-8 Wochen später). Auf organische oder mineralische Düngung oder Kalkung ist vollständig zu verzichten. Mulchen ist nicht zulässig.
- Die Kompensationsmaßnahme ist spätestens ab Nutzungsbeginn des Bahnhalt punkts umzusetzen (voraussichtlich 2024).
- Die Kompensationsfläche ist für die Dauer von 25 Jahren (s. § 15 Abs. 4 Satz 1 und 2 BNatSchG) entsprechend den Vorgaben zu unterhalten. Danach muss sie dem Naturhaushalt zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt.

Die Ausgleichsmaßnahme ist gem. §15 Abs. 4 BNatSchG durch einen Grundbucheintrag (dingliche Sicherung mit Reallast; Vorlage vor Erteilung der Plangenehmigung) rechtlich zu sichern.

Die Ausgleichsfläche ist mit Plangenehmigung seitens der zuständigen Behörde ans Ökoflächenkataster des LfU zu melden (vgl. Art. 9 BayNatSchG).

Es wird um einen Abdruck der Plangenehmigung gebeten.

Für Rückfragen steht Frau (...) unter Tel. (...) zur Verfügung.

7. Belange des Baurechts:

Aus baurechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Einwendungen.

8. Belange der Wasserwirtschaft:

Es wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 15.12.2022 hingewiesen, die dem Eisenbahnbundesamt bereits zugegangen ist.

**Entscheidung:**

zu 1.1.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Überarbeitung der Planunterlagen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen der NWFreiV in Verbindung mit der TRENGW bzw. TREN OG eingehalten werden und demnach keine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist (siehe plangenehmigte Unterlage 1, Erläuterungsbericht, Seite 11).

Eine Ableitung in ein bestehendes Regenrückhaltebecken ist gemäß der Rückäußerung der Vorhabenträgerin vom 06.02.2023 nicht vorgesehen.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf samt der dazugehörigen Entscheidung verwiesen (siehe B.4.2.3).

zu 1.2.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung vom 06.02.2023 zugesagt, die Forderung in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

zu 1.3.: Es wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf samt der dazugehörigen Entscheidung verwiesen (siehe B.4.2.3).

zu 2.1. bis 2.3.: Den Forderungen zur Verzicht auf Nacharbeit kann nicht entsprochen werden.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung vom 06.02.2023 nochmals, ergänzend zu den bereits in den Planunterlagen aufgeführten und demnach auch verpflichtend umzusetzenden schall- und erschütterungstechnischen

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (siehe plangenehmigte Unterlage 1, Erläuterungsbericht, Seiten 15 ff.), nachvollziehbar vorgetragen, dass die Arbeiten im Gefahrenbereich des Streckengleises nur während der geplanten Gleissperrungen umgesetzt werden können und dem generellen Verzicht auf Nachtarbeit nicht gefolgt werden kann.

Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde ist der geplante Bauablauf bei Beachtung bzw. Einhaltung der vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- sowie Minderungsmaßnahmen nicht zu beanstanden und führt zu keinen unverhältnismäßigen Belastungen für die Anwohner. Ein genereller Ausschluss der Nachtarbeit würde demgegenüber den Bahnbetrieb erheblich beeinträchtigen und sich wohl auch in Bezug auf die Gesamtdauer der Baumaßnahme und damit den Zeitraum der bauzeitlichen Immissionsbelastungen nachteilig auswirken.

zu 3.: Die Bewertung wird zur Kenntnis genommen.

zu 4.1. bis 4.4.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung vom 06.02.2023 zugesichert, die Forderungen und Hinweise in der weiteren Planung und Ausführung zu beachten und entsprechend umzusetzen.

zu 5.1. bis 5.7.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung vom 06.02.2023 zugesichert, die Forderungen und Hinweise in der weiteren Planung und Ausführung zu beachten und entsprechend umzusetzen.

zu 6.: Zu den vorgetragenen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist keine weitere Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat die von der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Straubing-Bogen aufgeführten Forderungen und Hinweise vollumfänglich in die Planung mit eingearbeitet und die Unterlagen dahingehend angepasst, sodass insgesamt keine Konflikte mit dem Arten- und Naturschutz sowie der Landschaftspflege verbleiben (siehe insbesondere die plangenehmigten Unterlagen 10.1.1, 10.1.3 und 10.2 zur landschaftspflegerischen Begleitplanung).

Bzgl. der geforderten naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung von gesetzlich geschützten Gehölzen liegt der

Plangenehmigungsbehörde ein Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 09.02.2023, Az. 22-1735.52.10-34 vor.

Die Plangenehmigungsbehörde nimmt den materiellen Inhalt dieses Bescheids unter Verweis auf die Konzentrationswirkung der gegenständlichen Plangenehmigung gem. gem. § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Hs. 1 VwVfG (siehe dazu auch bereits A.3) zur Kenntnis.

zu 7.: Die Bewertung wird zur Kenntnis genommen.

zu 8.: Es wird auf die Entscheidung zu B.4.2.3 verwiesen.

### **B.4.2.3 Wasserwirtschaftsamt Deggendorf**

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat sich in seiner Stellungnahme vom 15.12.2022 (E-Mail-Schreiben) wie folgt zum Vorhaben geäußert:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht mir der Maßnahme Einverständnis. Ich habe Ihnen unsere Stellungnahme (Mail vom 12.04.2022) nochmals angehängt, diese gilt in den Grundzügen weiterhin.

Schreiben vom 12.04.2022 an die Vorhabenträgerin (E-Mail-Schreiben):

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickertest nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen. Nach Ihren Angaben ist eine Versickerung im Bereich des Vorhabens möglich.

Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind. Dies ist in eigener Verantwortung zu prüfen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht gehen wir bei der vorgelegten Planung davon aus, dass die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind und keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass über Altlastenverdachtsflächen nicht versickert werden darf.

Auch bei einer erlaubnisfreien Versickerung sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) in Verbindung mit den einschlägigen Regeln der Technik zu beachten. Insbesondere ist die Mindestgröße der Versickerungsmulden von nicht weniger als 1/15 der angeschlossenen befestigten Fläche einzuhalten.

Werden die oben genannten Voraussetzungen und Vorgaben erfüllt, besteht mit dem Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Hinweis: Gegen die in den Planunterlagen aufgeführte „Anpassung der Uferböschung“ bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht im derzeitigen Umfang keine Bedenken. Sollten entgegen den bisherigen Planungen größere Angleichungen bzw. Auffüllungen des bestehenden Teiches stattfinden, bitten wir um diesbezügliche Mitteilung.

### **Entscheidung:**

Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in der Überarbeitung der Planunterlagen bestätigt, dass die in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf aufgeführten Anforderungen vollumfänglich eingehalten werden und keine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist.

Die Plangenehmigungsbehörde folgt mit Blick auf die geplante breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im angrenzenden Gelände im Ergebnis der Bewertung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und den Ausführungen der Vorhabenträgerin.

### **B.4.2.4 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege**

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat sich in seiner Stellungnahme vom 13.12.2022, Az. P-2022-6238-1\_S2, wie folgt zum Vorhaben geäußert:

#### **1. Baudenkmäler**

Baudenkmäler befinden sich nicht im Planungsbereich. Für jede Art von Veränderungen an diesen Denkmälern und in ihrem Nähebereich gelten die Bestimmungen der Art. 4–6 BayDSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen Planungs-, Anzeige-, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 BayDSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler/Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen.

#### **2. Bodendenkmäler**

Die geplante Maßnahme befindet sich innerhalb einer Vermutung:

**Gemeinde Aiterhofen, Landkreis Straubing-Bogen**

**Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung**

Inv.Nr. V-2-7141-0024

FlstNr. 742; 752 [Gmkg. Amselfing]

Daher ist eine archäologische Begleitung dort erforderlich, wo im Bereich der Vermutung in den Boden eingegriffen werden soll. Falls archäologische Befunde und Funde

erkennbar sind, sind diese vor Beginn der Baumaßnahme auszugraben, zu dokumentieren und zu bergen.

### 3. Allgemeine Informationen

#### 3.1. Beeinträchtigung und Auswirkung auf das Schutzgut Bodendenkmäler:

Bodendenkmäler sind Hinterlassenschaften von Menschen, vor allem aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit und sind einzigartige Zeugnisse der bayerischen Landesgeschichte. Unter diesen Hinterlassenschaften versteht man nicht nur die Funde (Werkzeug, Geräte, Behältnisse, Bekleidung, Trachtzubehör etc.), die aus unterschiedlichsten Materialien hergestellt sein können, sondern auch die im Boden meist direkt unter dem Humushorizont erkennbaren und erhaltenen Gruben, Gräben, Gräber, Mauern oder auch Schichtpakete (Siedlungsschichten) etc. Funde und im Boden erhaltene auf den Menschen zurückgehende bauliche Veränderungen geben damit direkt ein Zeugnis über Siedlungsform, Bestattungsbrauch und Wirtschaftsgrundlage ab. Indirekt sind auch Rückschlüsse auf Gesellschaftsform und religiöse Vorstellungen möglich.

#### 3.2. Schutzmaßnahmen für den Erhalt des archäologischen Erbes:

Der Erhalt des archäologischen Erbes, unabhängig davon ob es bekannt ist oder erst während der Baumaßnahme entdeckt wird, ist durch Umplanungen, Überdeckungen, aber auch, falls keine andere das Bodendenkmal erhaltende Alternative umsetzbar ist, durch eine fachgerechte, durch den Vorhabenträger zu finanzierende Ausgrabung umzusetzen. Auf diese Weise kann das Bodendenkmal nur teilweise als Archivquelle ersetzt werden (BayDSchG Art. 1, 7 und 8). Eine Einbindung von Bodendenkmälern in Ausgleichsmaßnahmen, die bodenschonend (z.B. extensive Bewirtschaftung) ausgeführt werden, wird empfohlen.

#### 3.3. Weiteres Vorgehen:

Die Bodeneingriffe werden archäologisch unter der Beobachtung einer archäologischen Fachfirma durchgeführt. Die auftretenden archäologischen Befunde sind fachgerecht zu dokumentieren, auszugraben und zu bergen.

### 4. Vorschläge für Auflagen und Hinweise

Zur o. g. Maßnahme besteht unter Beachtung der nachstehend formulierten fachlichen Anforderungen von Seiten der Bodendenkmalpflege Einverständnis. Wir bitten weiterhin um eine Zustellung des Bescheids per E-Mail ((...)[@blfd.bayern.de](mailto:blfd.bayern.de)).

Für die Durchführung des Verfahrens, insbesondere im Hinblick auf die Verteilung der Aufgaben zwischen Fachbehörde (BLfD) und Genehmigungsbehörde, verweisen wir ausdrücklich auf das Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016 Nr. XI.4- K5152.0-12c/82 429.

Umplanungen wie z. B. der Verzicht auf Straßeneinschnitte und Bodenverbesserungen können ggf. zu einer erheblichen Verminderung des Ausgrabungs- und Dokumentationsaufwandes führen. Die Denkmalbehörden beraten bei der Erarbeitung alternativer Planungen unter denkmalrechtlichen bzw. - fachlichen Gesichtspunkten sowie bei der Erfüllung der in der Erlaubnis geforderten Nebenbestimmungen.

Bitte beachten Sie dazu auch das Formblatt „Änderungsanzeige Maßnahme der Bodendenkmalpflege“

([https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/fachanwender/aenderungsanzeige\\_massnahme\\_bodendenkmalpflege.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/aenderungsanzeige_massnahme_bodendenkmalpflege.pdf)), das dem Antragsteller die Erfüllung von Ziffer 1.3 und 1.4 der Auflagen erleichtert. Bitte legen Sie dieses Formblatt im Falle

der Erlaubniserteilung bei. **Bitte überwachen Sie unter Verwendung des Formblattes selbstständig die Einhaltung der jeweils festgesetzten Fristen zur Abgabe der Grabungsdokumentation (Auflagen Pos. 1.5).**

Die ortsfesten Strukturen eines Bodendenkmals und die darin enthaltenen beweglichen Bodendenkmäler stellen eine inhaltliche und informationelle Sachgesamtheit im Sinne des BayDSchG dar. Die Überprüfung und ggf. Konservierung des Fundmaterials werden daher nach Abschluss der Arbeiten vor Ort im BLfD durchgeführt. Wir empfehlen dafür die Anordnung der befristeten Überlassung der Funde gem. Art. 9 BayDSchG in geeigneter Form.

**Die folgenden Formulierungsanregungen für eine Auflage und Hinweise berücksichtigen die denkmalfachlichen Belange.**

Der Antragsteller erhält die Erlaubnis zur Ausführung von Erdarbeiten im Zuge des Vorhabens. Für die Durchführung der gesamten Maßnahme werden die nachstehenden Nebenbestimmungen und Hinweise festgesetzt. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummer 752 der Gmkg. Amselfing. Grundlage ist der vom Antragsteller vorgelegte Planentwurf sowie die Kartengrundlage und Liste des BLfD mit der eingetragenen Vermutung.

Daher ist es notwendig, die Maßnahme bodendenkmalfachlich vorzubereiten, zu begleiten und ggf. eine Ausgrabung, Bergung und Dokumentation durchzuführen.

In Umsetzung des verfassungsrechtlichen Auftrags zum Schutz des kulturellen Erbes (Art. 3 Abs. 2, Art. 141 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 der Bayerischen Verfassung) wird Ihnen die Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG erteilt. Sie wird für die Durchführung der gesamten Maßnahme mit Auflagen und Hinweisen (s. Art. 36 BayVwVfG) versehen.

**Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen und Hinweisen verbunden:**

5. Auflagen:

- 5.1. Treten beim Bodenabtrag bzw. Ausbau moderner Beläge Bodendenkmäler oder Bestandteile davon auf, so gelten die unter Ziff. 1 bis 3 genannten Auflagen dieses Bescheides. Soweit beim Bodenabtrag bzw. Ausbau moderner Beläge keine Bodendenkmäler festgestellt werden, sind die nachfolgenden Nebenbestimmungen hinfällig.
- Die vorhandenen Bodendenkmäler, unabhängig davon, ob sie bekannt oder vermutet werden, sind sachgemäß auszugraben und zu bergen, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist. Die Arbeiten sind von einer(m) archäologisch im Fachbereich Vor- und Frühgeschichte, Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit qualifizierten Fachfirma/Wissenschaftler/Grabungstechniker durchzuführen.
  - Eine archäologische Ausgrabung ist dort erforderlich, wo im Bereich der Vermutung in den Boden eingegriffen werden soll. Zum Bodeneingriff zählt der Oberbodenabtrag, die erforderlichen Erdarbeiten und die mögliche Tiefenlockerung.
  - Der Bodeneingriff findet statt bei der Baumaßnahme selbst, der Anlage von Baustraßen bzw. dauerhafter Zuwegung und Baustelleneinrichtungen, der Anlage von Lager- bzw. Depotflächen sowie bei Ausgleichsflächen, wenn diese in bekannten Bodendenkmälern oder Vermutungen liegen.
  - Grundsätzlich sind ungeschützte Flächeninanspruchnahmen und Befahrungen von Bodendenkmalflächen und Vermutungen zu unterlassen. Überdeckungen

für Zuwegungen sowie Arbeits-, Lager- bzw. Depotflächen sind auf dem Bodendenkmal und der Vermutung aus denkmalfachlichen Gründen nicht möglich. Auch bei lastverteilenden Maßnahmen ist mit einer Verdichtung des Bodens und damit mit einer starken irreversiblen Beeinträchtigung oder Zerstörung des Bodendenkmals zu rechnen. Mehrfaches Umlagern von Erdmieten aufgrund fehlenden Platzes sind zu unterlassen.

- Daher sind in den Bodendenkmälern und Vermutungen liegende Arbeits-, Lager- bzw. Depotflächen vor der Baumaßnahme facharchäologisch auszugraben und zu dokumentieren.
- Für die Ausgleichsfläche wird keine denkmalpflegerische Betroffenheit festgestellt.

5.2. Die aufgefundenen Bodendenkmäler sind vorgabenkonform bis zur bauseitig benötigten Tiefe archäologisch auszugraben sowie fotografisch und zeichnerisch in archivfähiger Form zu dokumentieren und zu beschreiben.

5.3. Der Name und die Adresse der beauftragten Fachfirma und der Name und die Adresse der archäologisch qualifizierten Fachkraft (wissenschaftliche Grabungsleitung) sowie der Beginn der Maßnahme sind der Planfeststellungsbehörde sowie dem BLfD mindestens eine Woche vor Beginn der Grabungsarbeiten mitzuteilen.

5.4. Das Ende der denkmalfachlichen Maßnahme ist der Planfeststellungsbehörde (sowie dem BLfD) spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen.

5.5. Grabungsdokumentation:

Der Grabungsbericht, die vollständige Grabungsdokumentation über alle für die Erfüllung der Auflagen Ziff. 1.1. und 1.2. erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von 4 Arbeitswochen nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort im Original vollständig dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege auszuhändigen.

5.6. Die Kosten zur Erfüllung der Auflagen aus Ziff. 1 und 2 sind im Rahmen des Zumutbaren von Ihnen zu tragen. Private Vorhabenträger, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert werden.

6. Auflagenvorbehalt:

Weitere Auflagen, insbesondere zum Schutz von Bodendenkmälern, die sich aus dem Fortschritt der erlaubten Grabung oder der Überwachung der denkmalfachlichen Arbeiten ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten (Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG).

7. Aufschiebende Bedingung:

Die bauseitigen Erdarbeiten dürfen erst aufgenommen werden, wenn die Freigabe (mündlich oder schriftlich) durch die Planfeststellungsbehörde hierfür erfolgt ist.

8. Hinweise:

8.1. Die denkmalfachlichen Arbeiten werden in zwei Abschnitten durchzuführen sein (Schritt 1: Oberbodenabtrag bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge, Schritt 2: Qualifizierte Ausgrabung). Art und Umfang der qualifizierten Ausgrabung richtet sich nach der denkmalfachlichen Leistungsbeschreibung. Das Ende der Ausgrabung ist mit dem Formblatt „Änderungsanzeige Maßnahme der Bodendenkmalpflege“ der Planfeststellungsbehörde und dem BLfD anzuzeigen (siehe Auflagen Ziff. 1.5).

- 8.2. Firmenauswahl: Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen können die Planfeststellungsbehörde wie auch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege keine Empfehlungen für archäologische Grabungsfirmen aussprechen. Bitte informieren Sie sich selbstständig, z.B. im Internet (unter verschiedenen Schlagworten (z.B. *Grabungsfirma*, *Archäologie*, *Ausgrabungen*, *Region*) finden Sie dort einzelne Anbieter wie auch listenartige Zusammenstellungen). Es wird empfohlen, die Leistungen mit einem schriftlichen Vertrag zu beauftragen, in dem die in der Erlaubnis festgelegten fachlichen Leistungen enthalten sind (dazu zählt insbesondere auch die fristgerechte Vorlage der Dokumentation und des Berichtes).
- 8.3. Das BLfD erstellt auf Anforderung kostenfrei eine Leistungsbeschreibung für den notwendigen Umfang der Ausgrabung und berät den Vorhabenträger kostenfrei auf Anforderung bei dessen Ausschreibung und Vergabe. Soll eine Förderung aus Mitteln der Denkmalpflege beantragt werden, sind Leistungsbeschreibung, Ausschreibung und Vergabe mit dem BLfD abzustimmen. Im Rahmen der Beratung werden in geeigneten Fällen Kosten- und Zeitgrenzen für Ausgrabungen festgelegt.
- 8.4. Der Oberbodenabtrag bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge (siehe Ziffer 1) darf nur unter Aufsicht einer archäologisch qualifizierten Fachkraft durchgeführt werden. Vom Veranlasser ist Gerät und Personal bereit zu stellen. Für den maschinellen Abtrag sind ungezähnte Böschungsschaufeln vorzuhalten. Für die Feststellung erhaltener Bodendenkmäler ist ein Feinplanum zur archäologischen Beurteilung anzulegen. Festgestellte Bodendenkmäler sind der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen und einzumessen. Aufmaß und Kurzbericht des Oberbodenabtrags bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich vorzulegen.
- 8.5. Grundlage der fachtechnischen Arbeiten sind die Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern sowie die Vorgaben zur Fundbehandlung sowie der linearen Projekte; abrufbar auf der Internetseite des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege unter:
- [https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_and\\_service/fachanwender/dokuvorgaben\\_april\\_2020.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_and_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf)
- [https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_and\\_service/fachanwender/dokuvorgaben\\_lineare\\_projekte\\_2017.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_and_service/fachanwender/dokuvorgaben_lineare_projekte_2017.pdf)
- [https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_and\\_service/fachanwender/fundvorgaben\\_april\\_2020.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_and_service/fachanwender/fundvorgaben_april_2020.pdf)
- 8.6. Bei der Ausgrabung geborgene Funde stellen trotz der Bergung einen Teil des denkmalfachlich wie -rechtlich einheitlichen Bodendenkmals dar und sind deshalb dauerhaft zu erhalten. Das Fundgut ist dem BLfD zur fachlichen Prüfung vorzulegen. (zu streichen im Falle einer Anordnung gem. Art. 9 BayDSchG).
- 8.7. Der Erlaubnisinhaber haftet für alle durch die Ausnutzung der Erlaubnis, insbesondere für die durch die Grabung entstehenden Schäden, und für solche, die dem Grundstückseigentümer oder anderen Personen bei der Durchführung der Grabung oder sonst im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Erlaubnis entstehen. Er ist für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.
- 8.8. Die Verkehrssicherungspflicht in den von der Maßnahme betroffenen Flächen obliegt während der gesamten Dauer dem Erlaubnisinhaber oder sonstigen zivilrechtlich Verantwortlichen.
- 8.9. Die Kosten zur Erfüllung der Auflagen aus Ziffer 1.1. und 1.2. sind im Rahmen des Zumutbaren von Ihnen zu tragen. Private Vorhabenträger, die die Voraussetzungen

des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert werden.

- 8.10. In der Regel wird eine unverhältnismäßige Belastung dann anzunehmen sein, wenn die Kosten der Ausgrabung einen Anteil von 15 % an den Gesamtinvestitionskosten der Maßnahme übersteigen. Für das Verfahren zur Förderung von denkmalbedingten Mehraufwendungen (Ausgrabungen und Umlanungen etc.) sind die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege in der geltenden Fassung anzuwenden.

Informationen finden Sie unter:

[http://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/publikationen/denkmalpflege-sonderinfo\\_2016\\_foerderung\\_steuer.pdf](http://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-sonderinfo_2016_foerderung_steuer.pdf).

Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Straubing-Bogen erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme.

### **Entscheidung:**

Die Vorhabenträgerin hat die Nebenbestimmung A.4.5 zu beachten.

Weitere Entscheidungen sind nicht erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung vom 06.02.2023 zugesichert, die umfänglichen Forderungen und Hinweise in der weiteren Planung und Ausführung zu beachten und entsprechend umzusetzen.

### **B.4.3 Drittbetroffenheiten**

Sofern für die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme Fremdgrund von privaten Dritten sowohl dauerhaft als auch temporär beansprucht wird, liegen die notwendigen schriftlichen Einverständniserklärungen und Zustimmungen vor.

Die Vorhabenträgerin hat ferner bestätigt, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben konzernintern abgestimmt ist (siehe plangenehmigte Unterlage 1, Erläuterungsbericht, Kapitel 6, Seite 13).

#### **B.4.4 VV BAU und VV BAU-STE**

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen (siehe hierzu die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.4). Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

#### **B.5 Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht vorliegend ein öffentliches Interesse. Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (siehe Entscheidung unter B.3).

Das Benehmen nach § 74 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 VwVfG wurde darüber hinaus hergestellt.

Die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange enthalten keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beantragte Planung. Sofern Forderungen und Hinweise genannt sind, die über die ohnehin zu beachtenden gesetzlichen Regelungen und Vorgaben hinausgehen und die in den Stellungnahmen aufgeführten Aspekte nicht bereits in den plangenehmigten Unterlagen enthalten sind, finden diese in der materiell-rechtlichen Würdigung des Vorhabens (siehe B.4.2) angemessen Berücksichtigung.

Den Anforderungen des Brandschutzleitfadens für Personenverkehrsanlagen der Eisenbahnen des Bundes wurde in der Planung, soweit plangenehmigungsrelevant, in folgenden Punkten ausreichend Rechnung getragen:

- Aussagen zur Erschließung
- Nutzungseckdaten
- Grundsatzfragen zur Evakuierung
- Möglichkeiten wirksamer Rettungs- und Löscharbeiten

- Grundsatzfestlegungen zum baulichen Brandschutz

Andere öffentliche Belange, die durch das Vorhaben berührt sein können, sind nicht erkennbar.

Sofern Fremdgrund von privaten Dritten durch die Baumaßnahmen in Anspruch genommen wird, liegen die notwendigen schriftlichen Einverständniserklärungen und Zustimmungen vor (siehe B.4.3).

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben zu einer Zunahme der betrieblichen Lärm- und/oder Erschütterungsbelastung führt.

Für die von der baulichen Umsetzung des Vorhabens betroffenen Anwohner sieht die Vorhabenträgerin Maßnahmen zum Schutz vor den bauzeitlichen Lärm- und Erschütterungsimmissionen vor (siehe hierzu den plangenehmigten Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Seiten 15 ff.).

Soweit es während der Bauphase zu temporären Lärmbelastungen von  $\geq 60$  dB(A) nachts bzw.  $\geq 70$  dB(A) tags kommt, stellt die Vorhabenträgerin den hiervon betroffenen Anwohnern während der einschlägigen Zeiträume Ersatzwohnraum zur Verfügung (siehe hierzu den plangenehmigten Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Seite 16). Mittels der in der Nebenbestimmung A.4.2 festgesetzten Dokumentationspflicht lässt sich dabei seitens der Plangenehmigungsbehörde nachvollziehen, ob dieses zugesicherte Angebot auch tatsächlich im erforderlichen Umfang unterbreitet wurde.

Zudem wird die Vorhabenträgerin durch diese festgesetzte Nebenbestimmung nochmals explizit auf ihre Pflicht zur Einhaltung der Regelungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19.08.1970, MAB I 1/1970 S. 2, hingewiesen.

Gemäß den Angaben im plangenehmigten Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Seite 13) ist das gegenständliche Vorhaben konzernintern abgestimmt.

Im Übrigen ergeben sich keine Anhaltspunkte für sonstige Drittbetroffenheiten.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass das plangenehmigte Vorhaben mit den öffentlichen und privaten Belangen vereinbar ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG liegen somit vor.

## **B.6 Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

## **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach  
Zustellung Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**

**Ludwigstraße 23**

**80539 München**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur  
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt**  
**Außenstelle Nürnberg**  
**Nürnberg, den 31.03.2023**  
**Az. 651ppi/009-2022#019**  
**EVH-Nr. 3480332**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)